

**Vereinbarung
zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern
und der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
sowie der
Pommerschen Evangelischen Kirche
zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit
in den Justizvollzugsanstalten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Gefängnisseelsorgevertrag)¹**

Vom 16. Oktober 1997

(KABl S. 160)

¹ Red. Anm.: Die Vereinbarung gilt gemäß Teil 1 § 3 Absatz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung als Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fort.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Uni-
on,
und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,
und die Pommersche Evangelische Kirche,
vertreten durch das Konsistorium,
schließen zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit der Kirchen in den Justizvollzugs-
anstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Vereinbarung:

Artikel 1

- (1) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten bildet einen Teil der den Kirchen oblie-
genden allgemeinen Seelsorge.
- (2) Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird durch Pastorinnen/
Pastoren und Pfarrerinnen/Pfarrer im Haupt- und Nebenamt – im folgenden Anstaltspfarrer
genannt – wahrgenommen.
- (3) Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis werden ge-
währleistet.

Artikel 2

- (1) Der Anstaltspfarrer steht im Dienst seiner Landeskirche.
- (2) ¹Er untersteht gemäß den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts der Dienst-, Lehr-
und Disziplinaufsicht seiner Landeskirche. ²Er ist verpflichtet, bei der Ausübung seines
Dienstes die ihn betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug und über die Unter-
suchungshaft zu beachten und in allen dienstlichen Belangen Verschwiegenheit zu wahren,
auch über das Dienstverhältnis als Anstaltspfarrer hinaus.
- (3) ¹Der Anstaltspfarrer ist in seinem Dienst frei. ²Er hält Kontakt zu den Vollzugsbe-
diensetzten. ³Er hat das Recht, wie die übrigen Beamten des Justizvollzugsdienstes, an den
Dienstbesprechungen und allgemeinen Beamtenkonferenzen teilzunehmen. ⁴Er ist bei al-
len kirchliche Belange berührenden Maßnahmen der Anstalt vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten des Anstaltspfarrers gehören die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, seine Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.

(2) 1Der Anstaltspfarrer hat Anspruch auf die Bereitstellung der für die Ausübung seines Dienstes nötigen Räume (gottesdienstlicher Raum und Dienstzimmer). 2Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit den Kirchen.

(3) Der Anstaltspfarrer kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger und Seelsorgehelfer für seinen Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 4

Der Anstaltspfarrer hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste;
- Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
- Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente;
- Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen;
- Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden;
- Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;
- besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt;
- seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand, auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien;
- beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern für die Gefangenenbücherei und einvernehmliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;
- Angebot der Seelsorge an Mitarbeiter des Justizvollzuges, unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepastors;
- Mitwirkung bei der Weiterbildung der Mitarbeiter im Justizvollzug;
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

Artikel 5

- (1) Der Anstaltspfarrer wird von der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union berufen.
- (2) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Anstaltspfarrers schwerwiegende Bedenken gegen die Weiterführung seines Dienstes ergeben, und können diese nicht einvernehmlich zwischen dem Land, den Kirchen und dem Anstaltspfarrer behoben werden, so kann das Land seine Abberufung verlangen.
- (3) Im Falle schwerwiegender Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union die Tätigkeit des Anstaltspfarrers unter gleichzeitiger Mitteilung der Gründe an die Landeskirche vorerst bis zur Klärung des Sachverhaltes untersagen.
- (4) Der betroffene Anstaltspfarrer ist vor einer Entscheidung nach Absatz 2 von der zuständigen kirchlichen Stelle und vom Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union zu hören.

Artikel 6

- (1) Der Anstaltspfarrer setzt regelmäßige Dienstzeit im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter fest.
- (2) Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung des Anstaltspfarrers richten sich nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts.
- (3) 1Der Anstaltspfarrer ist verpflichtet, an Weiterbildungsveranstaltungen, die seinen Dienst betreffen, teilzunehmen. 2Er hat das Recht, an kirchlichen Veranstaltungen, Kursen und Tagungen, die mit seinem Dienst in Verbindung stehen, in angemessenem Umfang, ohne Anrechnung auf seinen Erholungsurlaub, teilzunehmen.
- (4) 1Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regelt der Anstaltspfarrer nach Abstimmung mit seiner Landeskirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter. 2Die Krankheitsvertretung regelt die Landeskirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 7

- (1) 1Das Land erstattet den Kirchen für die Tätigkeit der Anstaltspfarrer eine jährliche, jeweils zum 1. Juli des Jahres fällige Pauschale. 2Die Zahlung ist an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zu leisten. 3Die Kirchen einigen sich über die Aufteilung des Betrages untereinander.
- (2) 1Die Pauschale beträgt für das Jahr 1997 DM 80 000,-. 2In den Folgejahren erhalten die Kirchen eine jährliche Pauschale in Höhe von DM 200 000,-; Artikel 14 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Lan-

deskirche Mecklenburgs und der Pommersehen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, zumindest einen hauptamtlichen sowie so viele nebenamtliche Pfarrer zur Verfügung zu stellen, dass die sich aus Artikel 4 ergebenden Aufgaben erfüllt werden können.

(4) Die Kultusgegenstände werden in den Justizvollzugsanstalten im Benehmen mit den Anstaltspfarrern aus Haushaltsmitteln beschafft; die Kultusgegenstände gehen in das Eigentum des Landes über.

Artikel 8

Die Landeskirchen sind berechtigt, Visitationen bezüglich der Seelsorge im Benehmen mit der Anstaltsleitung in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen.

Artikel 9

(1) Der Anstaltspfarrer hat das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union, wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

(2) Das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union wird die Landeskirche über diese Beschwerde alsbald unterrichten und sie vor seiner Entscheidung anhören.

(3) Das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit eines Anstaltspfarrers alsbald an die Landeskirche weiterleiten.

(4) ¹Die Landeskirchen werden sich bemühen, Beschwerden im Gespräch mit dem Anstaltspfarrer im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union zu klären. ²Die Gesprächsergebnisse sind protokollarisch festzuhalten.

Artikel 10

Die Vertragschließenden werden bestrebt sein, zwischen ihnen eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung auf partnerschaftliche Weise zu beseitigen.

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Schwerin, 16. Oktober 1997

Für den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union

Prof. Dr. Rolf E g g e r t

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Der Oberkirchenrat

Dr. Eckart S c h w e r i n (i. V.)
Oberkirchenratspräsident

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Hans-Martin H a r d e r
Konsistorialpräsident